

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0013955

Entscheidungsdatum

20.06.1990

Geschäftszahl

1Ob529/90; 5Ob153/10a; 8Ob17/19m

Norm

ABGB §861; ABGB §862

Rechtssatz

Wird der Offerent während der Bindungsfrist seines Angebotes geschäftsunfähig, bleibt er zwar an dieses gebunden (§ 862 ABGB), doch muss dann die Annahmeerklärung des Oblaten als zugangsbedürftige Willenserklärung noch innerhalb der Bindungsfrist dem gesetzlichen Vertreter des Offerenten zugehen. Der Zugang der Annahmeerklärung bloß an den geschäftsunfähigen Offerenten ist nicht wirksam, weil diesem die Möglichkeit der Kenntnisnahme mangelt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1990-06-20 1 Ob 529/90

Veröff: RdW 1990,441 (Holeschofsky) = JBl 1991,113 (Dullinger)

TE OGH 2010-12-02 5 Ob 153/10a

Vgl

TE OGH 2019-03-25 8 Ob 17/19m

Beisatz: Erklärungen an Geschäftsunfähige sind daher an deren Vertreter zu richten. (T1)

Beisatz: Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH zur Fristverlängerung bei Tod des Offerenten wurde mangels Entscheidungsrelevanz ausdrücklich vorbehalten. (T2)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0013955